

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft nach § 161 AktG zur Beachtung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die EUWAX Aktiengesellschaft als börsennotierte Gesellschaft ist gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 AktG jährlich verpflichtet zu erklären, dass den im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Die Gesellschaft folgte in der Vergangenheit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach Maßgabe der abgegebenen Entsprechenserklärungen.

Der Kodex blieb im Jahr 2025 unverändert. Die Fassung vom 28.04.2022 ist am 27.06.2022 in Kraft getreten und bildet die Basis für die aktuelle Erklärung zum Corporate Governance Kodex.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde und wird bis auf die folgenden Punkte entsprochen:

A 1 Nachhaltigkeit

Die Empfehlung A1 wird von der Gesellschaft nicht vollständig umgesetzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die auf die EUWAX Aktiengesellschaft anzuwendenden regulatorischen Rahmenbedingungen in Nachhaltigkeitsthemen auf europäischer und nationaler Ebene im Jahresverlauf 2025 stark verändert haben. Die vorzunehmende Analyse der Veränderungen benötigte entsprechende Zeit, um die eigenen Planungen von Umsetzungsmaßnahmen neu zu justieren. Übergeordnet wird das Thema Nachhaltigkeit aufgrund der Konzernstruktur nicht singulär von der EUWAX Aktiengesellschaft bearbeitet, sondern innerhalb der Gruppe Börse Stuttgart behandelt.

B 3 Besetzung des Vorstands

Die Gesellschaft weicht in einem weiteren Fall der Vorstandsbestellung von der Empfehlung B3 ab, wonach die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Nachdem Herr Dr. Manfred Pumbo seinerzeit bereits für die aktienrechtlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren zum Vorstand der EUWAX Aktiengesellschaft bestellt wurde, ist dies auch bei seinem Nachfolger geschehen. Hintergrund ist bei Herrn Dr. Vins ebenfalls, dass er für den gleichen Zeitraum zum Vorstand der Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V., der Holding der Gruppe Börse Stuttgart, bestellt wurde.

D 3 Vorsitz im Prüfungsausschuss

Die Gesellschaft weicht weiterhin ab von der Empfehlung D3, wonach der Aufsichtsratsvorsitzende nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben soll. Herr Jürgen Steffan ist neben seiner Funktion als Vorsitzender des Prüfungsausschusses auch Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Wie bei jeder Empfehlung sind die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu beachten. Herr Steffan leistet als Vorsitzender des Prüfungsausschusses hervorragende Arbeit und ist der Unabhängige Finanzexperte. Auf seine individuellen Qualifikationen und Erfahrungen soll für die Rolle des Prüfungsausschussvorsitzenden nicht verzichtet werden. In der Praxis hat sich bewiesen, dass Herr Steffan in der Lage ist, beide Rollen engagiert, fachkundig und zum Wohle der Gesellschaft auszufüllen. Davon unabhängig wird zeitnah angestrebt, den Vorsitz im Prüfungsausschuss anderweitig zu besetzen, um der Empfehlung D3 zu entsprechen.

D 4 Bildung eines Nominierungsausschusses im Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aufgrund seiner Geschäftsordnung grundsätzlich die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden. In der Diskussion über die Notwendigkeit der Bildung eines Nominierungsausschusses in einem Gremium, das laut Satzung der EUWAX Aktiengesellschaft

aus sechs Mitgliedern besteht, besteht weiterhin Einvernehmen im Aufsichtsrat, derzeit darauf zu verzichten, da ein Nominierungsausschuss nicht zu einer Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit führen würde.

G 6, G 8 sowie G 10 Vergütung des Vorstands

Die Gesellschaft weicht von den Empfehlungen G6, G8 sowie G10 des Kodex ab. Die Abweichung hat folgende Gründe:

Die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft üben ihr Amt im Wege eines Konzernmandats aus. Zwischen der Boerse Stuttgart GmbH (herrschendes Unternehmen) und der EUWAX Aktiengesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Beide Gesellschaften haben ein gemeinsames Vergütungssystem für ihre Leitungsorgane beschlossen. Das gemeinsame Vergütungssystem wurde turnusmäßig überarbeitet, der ordentlichen Hauptversammlung 2025 vorgelegt und von dieser gebilligt.

Die Vorstände der EUWAX Aktiengesellschaft erhalten eine Fixvergütung. Daneben sieht das gemeinsame Vergütungssystem vor, dass eine variable Vergütung allein beim herrschenden Unternehmen bezahlt wird. Die Zielsetzungen für die variable Vergütung enthalten auch Ziele, die der EUWAX Aktiengesellschaft dienen. Die Bewertung der Ziele und die Festsetzung der variablen Vergütung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung des herrschenden Unternehmens.

Eine daneben zu gewährende variable Vergütung auch bei der EUWAX Aktiengesellschaft würde die Komplexität zusätzlich erhöhen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat bei der Beratung und Überwachung des Vorstands die Überzeugung gewonnen, dass die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben sorgfältig und hochmotiviert wahrnehmen, auch ohne zusätzliche finanzielle Anreize durch variable Vergütungsbestandteile durch die Gesellschaft.

Die Vorstandsmitglieder erhalten derzeit keine Versorgungszusagen von der EUWAX Aktiengesellschaft. Der Gesellschafter des herrschenden Unternehmens hat für den Vergleich zwischen der Geschäftsleitung und dem oberen Führungskreis und der relevanten Belegschaft keine weiteren Abgrenzungsmerkmale festgelegt.

Das beschlossene Vergütungssystem sieht vor, dass das herrschende Unternehmen bei der Gewährung variabler Vergütung die Vorgaben des Kodex beachtet. Dabei hält das herrschende Unternehmen die Empfehlungen G1 bis G16 ein bis auf folgende Ausnahmen: Abweichend von der Empfehlung G6 sind aus Gründen der Vereinfachung alle Ziele für die variable Vergütung aktuell auf zumindest drei Jahre ausgerichtet. Abweichend von der Empfehlung G8 kann vom Vergütungssystem abgewichen werden, wenn besondere Gründe im Gesellschaftsinteresse dies verlangen und die Rentabilität des Abweichens gewährleistet ist. Abweichend von der Empfehlung G 10 werden die variablen Vergütungen nicht aktienbasiert gewährt, nachdem entsprechende Aktien nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Die variable Vergütung hat eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, wobei mindestens drei Jahre zugrunde gelegt werden. Die variable Vergütung nimmt an negativen Entwicklungen des Betrachtungszeitraums teil. Abschlagszahlungen auf die Jahresboni können erfolgen, allerdings steht die endgültige Höhe erst nach Ende des Betrachtungszeitraums fest, so dass eine Rückzahlung der Abschläge möglich ist. Der Betrachtungszeitraum beträgt mindestens drei Jahre.

Stuttgart, im Februar 2026

Vorstand und Aufsichtsrat der EUWAX Aktiengesellschaft